

hin, dass den Sammlern bereits eine Sammlung der *Epistolae Arelatenses* vorgelegen hat. Denn ob man gleich einräumen möchte, dass die in jenen Sammlungen vereinten Briefe eine allgemeine Bedeutung für die ganze gallische Kirche hatten und unmittelbar nach ihrer Entstehung auch über die Arler Kirche hinaus verbreitet wurden — bei dem Leo-Briefe ‘*Profectionem dilectionis*’, welcher eine ganz enge Bestimmung nur für den Bischof von Arles enthält, ist das sicher nicht der Fall — selbst bei einem nicht eingeschränkten Zugeständnis dieser Art setzt man doch wohl eine zu weit gehende Theilnahme bei andern Kirchen voraus, wenn man annehmen wollte, dass die sechs bez. neun Briefe, welche vor allem der Hoheit der Arler Kirche gewidmet sind und zugleich über ein ganzes Jahrhundert sich ausbreiten, während eines solchen Zeitraumes in einer andern als der Arler Kirche aufbewahrt worden sind. Es kommt dazu, dass die neun Stücke der Sammlung von Albi in der Handschrift unmittelbar auf einander folgen und dabei genau dieselbe Ordnung einhalten, welche in der Sammlung der Arler Kirche beobachtet ist: es sind nämlich hier der II., III., V., VI., VII., X., XXVI., XXVII. und XXVIII¹. Brief. In der Sammlung der Kölner Handschrift stehen von den sechs Schreiben zwar nur die vier letzten so vereinigt, dass kein fremdes Stück dazwischen geschoben ist; da aber ihr erstes und letztes dieselben wie in der Sammlung von Albi sind, da also auch zwischen ihnen ein ganzes Jahrhundert liegt, so darf man auch hier die nämliche Erwägung wie oben mit der Wirkung zulassen, dass man mindestens für die vier Schreiben und die um drei Nummern davon getrennte Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius als Quelle die Arler Sammlung ansieht². Bestärkt

1) Wenn man den Brief des Caesarius, welcher dem XXVIII. Schreiben angehängt ist, mitzählt, erhält der Symmachus-Brief: ‘*Qui veneranda*’ die Nummer XXIX. 2) Von dem Symmachus-Brief ‘*Hortatur nos*’, welcher diesen fünf Stücken, durch sechzehn andere geschieden, vorhergeht, könnte man annehmen, dass er, da er ja allen gallischen Bischöfen amtlich bekannt gegeben ist, nach einer damals von ihm genommenen Abschrift, wie es bei fünf andern Sammlungen ausgeführt worden ist, Aufnahme gefunden hat, zumal sein Datum der Entstehungszeit der Kölner Sammlung sehr nahe kommt. Schwieriger ist es, mit dem Briefe Johanns II. zur Klarheit zu gelangen, welcher, in der Angelegenheit des Bischofs Contumeliosus von Riez an Caesarius von Arles erlassen, in der Sammlung der Handschrift von Köln nur nach einer Zwischennummer den fünf *Epistolae Arelatenses* sich anschliesst, aber in der Arler Sammlung fehlt. In der beregten Angelegenheit hat nämlich Papst Johann II. drei Schreiben nach Gallien gerichtet, deren erstes allen gallischen Bischöfen sein Urtheil dahin lautend verkündet, dass Contumeliosus abzusetzen und der verwaiseten Kirche ein Visitator zu bestellen sei (J.-K. 886); in dem zweiten Briefe fordert der Papst, nachdem er seine Willensmeinung bekannt